

Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee



10. Jahrgang

Bad Saarow, 10.08.2010

Nr. 7



Bahnhof Bad Saarow

Sprechzeiten des Amtes:

Dienstag 9:00-12:00 und 13:00-16:00

Donnerstag 9:00-12:00 und 13:00-18:00 oder nach Vereinbarung

E-Mail: post@amt-scharmuetzelsee.de

Internet: www.amt-scharmuetzelsee.de

A Amtliche Bekanntmachungen

Seite

1. Bekanntmachungen des Amtes Scharmützelsee

- 1.1. *Ungültigkeitserklärung der im Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee am 05.08.2010 bekannt gemachten Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Scharmützelsee (Kitasatzung)* **03**
- 1.2. *Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Scharmützelsee (Kitasatzung)* **04**

B Nichtamtliche Bekanntmachungen

- 2. Impressum/Bezugsmöglichkeiten- /bedingungen** **12**

A Amtliche Bekanntmachungen**1. Bekanntmachung des Amtes Scharmützelsee**

- 1.1. *Ungültigkeitserklärung der im Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee am 05.08.2010 bekannt gemachten Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Scharmützelsee (Kitasatzung)*

Die im Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee, 10. Jahrgang, Nr. 6 vom 05.08.2010 auf Seite 10 bekannt gemachte „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Scharmützelsee (Kitasatzung)“ wird hiermit für ungültig erklärt.

Bad Saarow, 09.08.2010

gez.
Krappmann
Amtdirektor

- Siegel -

- 1.2. *Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Scharmützelsee (Kitasatzung)*

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Scharmützelsee (Kitasatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I 2007 Seite 286) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. Teil I Seite 3134) und § 17 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. Teil 1, Seite 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2007 (GVBl. Teil I Seite 110) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I, Seite 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. Teil II/2009, S. 160) hat der Amtsausschuss des Amtes Scharmützelsee nachfolgende in der Sitzung am 29.06.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Satzung regelt das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten sowie darüber hinaus den Verfahrensweg einer Beendigung des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Amt Scharmützelsee.
Sie bildet die Grundlage für die Beitragspflicht der Personensorgeberechtigten in Ausformung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Amt Scharmützelsee erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten Beiträge in Form von Gebühren. Die Gebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Scharmützelsee. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet und versorgt werden.
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren wird gem. § 17 Abs. 1 KitaG ein Essengeld erhoben.

§ 2 Aufnahme der Kinder

- (1) Aufnahme in Kindertagesstätten des Amtes Scharmützelsee finden Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt im Amtsbereich Scharmützelsee, die einen Rechtsanspruch gem. § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit bedingten Rechtsanspruch ist die Vorlage eines Feststellungsbescheides des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder auch aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (4) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches oder dem §§ 53, 54 SGB XII sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. § 12 KitaG gilt entsprechend.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Es werden Verträge im Rahmen der Mindestbetreuungszeit, verkürzten und bei, mit Feststellungsbescheid nachgewiesenem Bedarf, solche mit verlängerter Betreuungszeit angeboten. Änderungen des Feststellungsbescheides durch die ausstellende Behörde sind dem Träger spätestens 2 Wochen nach Zugang des Änderungsbescheides schriftlich bekannt zugeben.
- (6) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an das Amt Scharmützelsee einzureichen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätten in Anspruch nimmt.
Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen im genannten § 7 Abs. 1 Satz 5, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren werden monatlich erhoben und sind bis zum 15. des laufenden Monats an das Amt Scharmützelsee
Kontonummer : 200 812 01 66
BLZ: 170 550 50
Sparkasse Oder-Spree bargeldlos zu entrichten.
- (3) Die Gebührenspflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte.
- (4) Um Ausfallzeiten in der Betreuung (wie z.B. Urlaub, Krankheit, Schließzeiten) auszugleichen, wird die Jahresgebühr für 11 Monate erhoben. Von der Jahresgebühr wird jeden Monat ein 1/12 fällig.

- (5) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Für die Berechnung werden 20 Öffnungstage pro Monat zugrunde gelegt.
Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Die Gebühr für einen Kindergartenplatz ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen. Bei einem Wechsel vom Kindergarten zum Hort, ist die Hortgebühr zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Hort bis zum 15. des Monats erfolgt.
- (6) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Gebühr, wird per Gebührenbescheid festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung gem. § 17 des KitaG ist eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen des zurückliegenden Kalenderjahres mit Einkommensnachweisen unter Angaben aller unterhaltsberechtigten Kinder. Diese ist einmal jährlich (im 1. Quartal des Kalenderjahres) gegenüber dem Träger abzugeben. Die Neuanpassung der Gebühren erfolgt rückwirkend, längstens bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres .
Erfolgt der Einkommensnachweis nicht, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform wird jedes Jahr nach den tatsächlichen Kosten und den tatsächlich betreuten Kindern des Vorjahres errechnet.
- (8) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (9) Ist zum Zeitpunkt der Festlegung der Gebühr bereits von einem künftig wesentlich höheren oder niedrigerem Einkommen auszugehen, erfolgt eine vorläufige Festsetzung der Gebühr bis zur Einreichung des aktuellen Einkommensnachweis des lfd. Kalenderjahres. Die Gebühr wird dann nach dem aktuellen Einkommensnachweis berechnet.
Die Gebühr der Eltern staffelt sich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und der jeweiligen erforderlichen Betreuungsform.
Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der gültigen Gebührentabelle. Die Gebührentabelle, als Anlage, ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Eltern.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus:
- dem steuerpflichtigen Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung, dem Solidarzuschlag, den pauschalierten Werbungskosten (Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden), den Leistungen nach den Beamtenversorgungsgesetz und den sonstigen Einnahmen.

- Zu den sonstigen Einnahmen gehören:
 1. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
 2. Renten der Eltern
 3. Unterhaltsleistungen an den Elternteil und das Kind
 4. Einnahmen nach dem Arbeitsfördergesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld 1, Konkursausfallgeld)
 5. sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Elterngeld)
 6. Leistungen nach dem BaföG
 7. Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen
- (3) Nicht angerechnet werden das Pflegegeld, das Wohngeld und Renten für das Kind.
- (4) Für Kinder die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in eine Kindertagesstätte finden, wird eine Durchschnittsgebühr festgesetzt. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 des KitaG werden die Gebühren vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.
- (5) Bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird die Mindestgebühr festgesetzt.
Diese beträgt im Rahmen der häuslichen Ersparnis bei einer tgl. Betreuungszeit von

bis zu 4 Stunden	12,00 €
bis zu 6 Stunden	18,00 €
bis zu 8 Stunden	24,00 €
über 8 Stunden	30,00 €
- Die Eltern sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommenserklärung ausgenommen. Es muss lediglich der entsprechende Bescheid als Nachweis vorgelegt werden.
- (6) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbetrag für den getrennt lebenden Elternteil zur Anrechnung. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils.
- (7) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind kommt vom maßgeblichen Einkommen ein monatlicher Festbetrag von 251,00 € (in Anlehnung an die durchschnittlichen Regelleistungen für sonstige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für Leistungsempfänger nach SGB II) in Abzug.
Weiterhin werden nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Gebührenpflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Gebührenpflichtigen vom Einkommen abgesetzt.

- (8) Die Berechnung der Gebühr bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommensbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, den Vorsorgeaufwendungen, der Einkommenssteuer, des Solidarzuschlages und der Kirchensteuer. Nebenberuflich Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt; für das positive Einkommen der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Sie erhalten einen vorläufigen Bescheid. Selbstständige die innerhalb der genannten Frist den Einkommensbescheid des zurückliegenden Kalenderjahres noch nicht vorlegen können, erhalten ebenfalls einen vorläufigen Bescheid auf der Grundlage ihrer Einkommensselbsteinschätzung
- Die konkrete Gebührenfestsetzung mit der entsprechenden rückwirkenden Verrechnung erfolgt nach Vorlage des betreffenden Einkommenssteuerbescheides.
- (9) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Fehlt zum festgesetzten Termin der Nachweis zum anzurechnenden Einkommen, wird der Höchstbetrag festgesetzt.
- Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gebührenfestsetzung und –erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nicht mehr erforderlich sind.

§ 5

Umfang und Art der Betreuung und Staffelung der Gebührentabelle

Die Gebühren sind nach Betreuungsbedarf im Rahmen des Angebotes der Einrichtungen gestaffelt:

Kinderkrippe und Kindergarten:

1. Betreuungszeit bis unter 20 Stunden/Woche	80 % der Grundgebühr
2. Betreuungszeit von 20 bis unter 30 Stunden/Woche	90 % der Grundgebühr
3. Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche	100 % (Grundgebühr)
4. Betreuungszeit von über 30 bis unter 40 Stunden/Woche	110 % der Grundgebühr
5. Betreuungszeit von 40 bis unter 50 Stunden/Woche	120 % der Grundgebühr
6. Betreuungszeit von 50 bis 55 Stunden/Woche	130 % der Grundgebühr

Hort:

1. Betreuungszeit bis unter 20 Stunden/Woche	90 % der Grundgebühr
2. Betreuungszeit von 20 Stunden/Woche	100 % (Grundgebühr)
3. Betreuungszeit über 20 Stunden/Woche	110 % der Grundgebühr

§ 6**Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Der Betreuungsvertrag muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Leiterin der Kindertagesstätte oder beim Amt Scharmützelsee gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (2) Das Amt Scharmützelsee kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn das Kind länger als 8 Wochen in der Kindertagesstätte unentschuldig fehlt und/oder wenn mindestens zwei Elternbeiträge in Folge nicht entrichtet worden sind bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt Scharmützelsee wegen nicht gezahlter Elternbeiträge aus früheren Zeiträumen bestehen sowie, wenn die Personensorgeberechtigten die in diesem Vertrag enthaltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (3) Eine fristlose Kündigung ist ebenfalls möglich, wenn das zusätzlich zur Gebühr zu zahlende Essengeld nicht entrichtet wird.
- (4) Bei Wegfall des Rechtsanspruches auf Betreuung des Kindes, erlischt automatisch der Betreuungsvertrag.

§ 7**Übernahme der Gebühren**

- (1) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten können die Gebühren ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind im Jugendamt des Landkreises Oder- Spree zu stellen.
- (2) Auf Antrag eines der Personensorgeberechtigten kann der Träger die mtl. Gebühr zeitlich befristet erlassen.(z.B. Mutter/Vater-Kind-Kur; Krankenhausaufenthalt von mind. 20 Wochentagen, eine besondere familiäre Ausprägung vorliegt) Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 8**Besucherkinder**

- (1) Zur Aufnahme von Besucherkindern ist im Amt Scharmützelsee ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden.
Wird der Betreuungsvertrag mit dem Amt gekündigt, kann das Kind in dem darauf folgenden Monat nicht als Besucherkind wieder aufgenommen werden.
- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz zu zahlen:

- für Krippenkinder	15,00 €/Tag
- für Kindergartenkinder	12,00 €/Tag
- für Hortkinder	8,00 €/Tag

Essengeld ist zusätzlich zu zahlen. Als Besucherkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung nicht erforderlich ist. Der Betreuungszeitraum darf 15 Tage im Quartal nicht überschreiten.

- (3) Für Hortkinder mit Mindestbetreuungsverträge besteht in den Schulferien die Möglichkeit des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung über die notwendige Ferienbetreuungszeit die über die im Betreuungsvertrag vereinbarten mtl. Betreuungszeit (ergibt sich aus der tgl. Betreuungszeit x 20 Betreuungstage) hinausgeht. Dafür kann der Träger einen zusätzlicher Tagessatz von 4,00 € erheben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Scharmützelsee über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 27.03.2001 in der zuletzt gültigen Fassung sowie 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amt Scharmützelsee vom 27.11.2002, außer Kraft.

Bad Saarow, den 14. Juli 2010

gez.
Krappmann
Amtdirektor

- Siegel -

Anlage 1

Anlage 1Gebührentabelle

Berechnung der Grundgebühr

Bereinigtes Jahresnettoeinkommen x festgesetzten Prozentsatz der jeweiligen Betreuungsform / 12 Monate
x 11 Monate / 12 Monate (Freimonat)

<u>Jahresnettoeinkommen</u>	<u>Krippe Grundgebühr</u>	<u>Kiga Grundgebühr</u>	<u>Hort Grundgebühr</u>
bis 20.000,00 €	Mindestbeitrag (gemäß § 4 Abs. 5 der Kitasatzung)	Mindestbeitrag	Mindestbeitrag
ab 20.001,00 € bis 60.000,00 €	7,00 %	6,00 %	5,00 %
ab 60.001,00 €	Höchstbetrag	Höchstbetrag	Höchstbetrag

Staffelung der Gebührentabelle

Kinderkrippe und Kindergarten:

1. Betreuungszeit bis unter 20 Stunden/Woche	80 % der Grundgebühr
2. Betreuungszeit von 20 bis unter 30 Stunden/Woche	90 % der Grundgebühr
3. Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche	100 % (Grundgebühr)
4. Betreuungszeit von über 30 bis unter 40 Stunden/Woche	110 % der Grundgebühr
5. Betreuungszeit von 40 bis unter 50 Stunden/Woche	120 % der Grundgebühr
6. Betreuungszeit von 50 bis 55 Stunden/Woche	130 % der Grundgebühr

Hort:

1. Betreuungszeit bis unter 20 Stunden/Woche	90 % der Grundgebühr
2. Betreuungszeit von 20 Stunden/Woche	100 % (Grundgebühr)
3. Betreuungszeit über 20 Stunden/Woche	110 % der Grundgebühr

B Nichtamtliche Bekanntmachungen**2. Impressum/Bezugsmöglichkeiten- /bedingungen**

Impressum: Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee

Herausgeber: Amt Scharmützelsee
- Der Amtsdirektor -
15526 Bad Saarow

Tel. 033631 45-141 oder 45-121
Fax: 033631 45-1811

Redaktion: Hauptamt

Erscheinen: Erscheint nach Bedarf

Möglichkeiten und Bedingungen für den Bezug des "Amtsblattes Scharmützelsee"

1. Das Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee liegt aus im
Amt Scharmützelsee
Forsthausstraße 4
15526 Bad Saarow
Amtsverwaltung, Zimmer 111
2. Im Internet: www.amt-scharmuetzelsee.de/Amt/Amtsblätter
3. Bei Abholung im Amt Scharmützelsee, Forsthausstraße 4, 15526 Bad Saarow,
Hauptamt (Zimmer 111 oder 112) erfolgt die Abgabe kostenlos.
4. Die Zusendung erfolgt gegen Erstattung der Kosten für Auslagen.